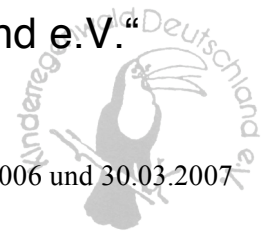


Satzung des Vereins „Kinderregenwald Deutschland e.V.“



Satzung: vom 31.07.1990 mit Änderungen vom 08.10.1990, 28.10.1995, 01.12.2006 und 30.03.2007
Eintragung: unter VR 1169 beim Amtsgericht Ravensburg (26.07.2007)

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderregenwald Deutschland“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, selbstlos
 - (a) Spenden zu sammeln, die zur Förderung des Schutzes, des Erhalts und der Regeneration tropischer Lebensräume, insbesondere der Erhaltung und Wiederaufforstung tropischer Wälder, eingesetzt werden;
 - (b) durch Aufklärungsarbeit in Vorträgen, Seminaren, kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, sowie mit Öffentlichkeitsarbeit, durch Herausgabe von Informationsschriften, Pressemitteilungen und Zusammenarbeit mit anderen Umweltorganisationen, auf die Gefährdung und das Schutzbedürfnis der tropischen Lebensräume hinzuweisen, das Bewusstsein der Menschen hierfür zu schärfen und die Bereitschaft, sich für das Ziel des Erhalts und der Regeneration tropischer Lebensräume einzusetzen, zu fördern.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung 1977.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rundbrief

Der Verein informiert seine Mitglieder durch die Homepage: www.kinderregenwald.de.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 6 Erwerb der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für den Tropenschutz engagieren möchte.
- (2) Es gibt drei Arten von Mitgliedern:
 - (a) aktive Mitglieder (Mitglieder, die den Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit, mindestens zehn Stunden / Monat unterstützen;

- (b) passive Mitglieder (Mitglieder, die einen jährlichen Förderbeitrag entrichten);
- (c) Ehrenmitglieder (Naturschützer, die sich bereits im Tropenschutz engagiert haben).
- (3) Die Aufnahme eines neuen aktiven oder passiven Mitglieds erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet allein der Bundesvorstand. Ehrenmitglieder werden vom Bundesvorstand ernannt. Eine Altersbeschränkung für Mitglieder besteht nicht; jedoch bedarf die Aufnahme eines Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags anerkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der Satzung des Vereins.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Tod des Mitglieds;
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand;
 - (c) durch Streichung;
 - (d) durch Ausschluss.
- (2) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder dem Ruf des Vereins nachhaltig schadet. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht bei der Gesamtmitgliederversammlung zu. Die Gesamtmitgliederversammlung kann den Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss aufheben.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn das Mitglied beim Einziehen des Beitrags durch Nachnahme (vgl. § 8 Abs. 4) die Zahlung verweigert.

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Gesamtmitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr (= Geschäftsjahr) festgesetzt wird (= Jahresbeitrag).
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aktive Mitglieder können auf Antrag von der Beitragsverpflichtung befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Neu aufgenommene aktive und passive Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Gesamtmitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Beitrag durch Nachnahme erhoben werden.
- (5) Im Fall des Ausscheidens oder im Fall der Auflösung des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung der für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Beiträge oder auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen; es stehen ihm auch sonst keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu. Geht die schriftliche Austrittserklärung erst nach dem 31. Oktober bei dem Verein ein, so ist das Mitglied verpflichtet, noch den Beitrag für das folgende Jahr zu zahlen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern. Die Satzung ist einzuhalten. Die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung sind zu beachten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Bundesvorstand;
- (b) die Gesamtmitgliederversammlung.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Bundesvorstands.
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus dem
 - (a) ersten Vorsitzenden;
 - (b) ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (d) Schriftführer;
 - (e) Kassierer.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden für die Dauer von drei Jahren von den anwesenden Mitgliedern nach Stimmenmehrheit einzeln, schriftlich und geheim gewählt.
- (4) Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig aus dem Bundesvorstand aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selber zu ergänzen.
- (5) Über die Beststellungszeit hinaus bleibt der Bundesvorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (6) Die Wiederwahl von Bundesvorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 12 Rechten und Pflichten des Vorstands (Bundesvorstands)

- (1) Der Bundesvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Jeweils zwei Bundesvorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende ruft den Bundesvorstand nach Bedarf ein, mindestens aber halbjährig. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Bundesvorstands wird vom Bundesvorstand vorgenommen.
- (4) Die in der Versammlung des Bundesvorstands gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von zwei Bundesvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Gesamtmitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Gesamtmitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Bundesvorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten einzuladen; die Einladung erfolgt per Bekanntgabe des Termins auf der Homepage: www.kinderregenwald.de.
- (3) Eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 v. H. der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Gesamtmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung werden grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit an anderer Stelle der Satzung nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist oder die Satzung zwingend andere verlangt.
- (6) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Bundesvorstand oder einem anderem Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Gesamtmitgliederversammlung geordnet. Der Gesamtmitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
 - (a) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Bundesvorstands und der Revisoren;
 - (b) Wahl des Bundesvorstands;
 - (c) Wahl der Revisoren;
 - (d) Beratung und Beschlussfassung über die Pläne des Vereins;
 - (e) Satzungsänderungen;
 - (f) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr;
 - (g) Entlastung des Vorstands.
- (7) Über die Gesamtmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Bundesvorstands, der die Versammlung leitet, zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ausgaben und Buchführung

- (1) Für administrative Aufgaben sollen nicht mehr als drei Prozent der vom Verein vereinnahmten Spenden verwendet werden.
- (2) Die Mittel des Vereins werden von dem Kassierer verwaltet. Mit lediglich vereinsinterner Wirkung wird bestimmt, dass Ausgaben von mehr als DM 1000.- im Einzelfall erst getätigt werden dürfen, wenn darüber der Bundesvorstand beschlossen hat; derartige Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Auf der jährlichen Gesamtmitgliederversammlung werden von allen anwesenden Mitgliedern zwei Revisoren gewählt. Die Revisoren überprüfen die Buchführung des Vereins. Sie prüfen ferner die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Satzungsgemäßheit. Die Revisoren können sich auf stichprobenartige Überprüfungen beschränken. Während des Geschäftsjahrs können die Revisoren jederzeit Kassenprüfungen vornehmen.
- (4) Der Bundesvorstand hat der Gesamtmitgliederversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr einen Finanzbericht vorzulegen.

§ 15

[ersatzlos gestrichen durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung vom 28.10.1995 und mit Wirkung der Eintragung im Vereinsregister des AG Schweinfurt am 16.01.1996 unter VR 754.]

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der auf der Gesamtmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert zu diesem Zweck berufenen Gesamtmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, und zwar vornehmlich zu Zwecken, die dem Vereinszweck gemäß § 2 entsprechen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttretung der Satzung und Gerichtstand

- (1) Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Ravensburg zuständig.